

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

Noventa AG Sonnenstrasse 1 CH-9444 Diepoldsau "Noventa"

und

"Lieferant".

zusammen mit Noventa, die "Parteien".

Gegenstand der Gespräche zwischen den Parteien ist eine geplante Zusammenarbeit und/oder Lieferbeziehung ("**Projekt**"). Im Rahmen des Projekts werden die Parteien vertrauliche Informationen austauschen, welche möglicherweise auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten. Die Parteien bezwecken mit dieser Geheimhaltungsvereinbarung, die Verwendung dieser Informationen zu regeln und ihren Schutz zu gewährleisten.

- 1. Als "Informationen" sind sämtliche Informationen anzusehen, welche eine Partei ("mitteilende Partei") der anderen Partei ("empfangende Partei") mitteilt oder bereits mitgeteilt hat oder die der empfangenden Partei im Zusammenhang mit dem Projekt sonst wie bekannt geworden sind oder bekannt werden, unabhängig von der Form der Mitteilung (mündlich, schriftlich, auf Datenträgern, Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern, Modellen usw.).
- 2. Die empfangende Partei verpflichtet sich,
 - a. Informationen nur nach vorgängigem schriftlichem Einverständnis der mitteilenden Partei Dritten (bspw. Subunternehmern) zugänglich machen. Die empfangende Partei verpflichtet sich diesfalls, sämtliche Verbindlichkeiten aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung in einer mit Dritten zu schliessenden Geheimhaltungsvereinbarung diesen zu überbinden.
 - geheime Informationen ausschliesslich im Rahmen ihrer Abklärungen und Arbeiten für das Projekt zu verwenden.
 - c. alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Unbefugte keinen Zugang zu geheimen Informationen erhalten.
 - d. geheime Informationen nur jenen Mitarbeitern (einschliesslich freier Mitarbeiter und Unterbeauftragte), zugänglich zu machen, welche diese für Abklärungen und Arbeiten für das Projekt benötigen und die sowohl während des laufenden Arbeits- oder Auftragsverhältnisses als auch nach dessen Beendigung zur Geheimhaltung und Nichtverwendung der Informationen verpflichtet sind.
 - e. sämtliche ihr überlassenen Unterlagen, Daten, Zeichnungen, Spezifikationen, Muster, Modelle usw. sowie gegebenenfalls davon erstellte Kopien auf erstes Verlangen und nach Wahl der mitteilenden Partei vollständig an die mitteilende Partei herauszugeben oder zu vernichten. Die vollständige Rückgabe oder Vernichtung ist der mitteilenden Partei schriftlich zu bestätigen.
- 3. Nicht als geschützte Informationen im Sinne dieser Vereinbarung gelten Informationen, die der empfangenden Partei bereits im Zeitpunkt ihrer Offenbarung nachweisbar bekannt waren oder die der empfangenen Partei von Seiten Dritter zugetragen wurden (soweit diese Dritten ihr die Informationen nicht unter Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offenbart haben) oder die publiziert oder auf andere Weise öffentlich zugänglich geworden sind oder die von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Verwendung geschützter Informationen entwickelt worden sind. Die Beweislast für eine solche Ausnahme liegt bei der empfangenden Partei.



- 4. Sämtliche Unterlagen, Datenträger, Muster, Modelle usw., welche die mitteilende Partei gestützt auf diese Geheimhaltungsvereinbarung der empfangenden Partei überlässt, verbleiben vollumfänglich im Eigentum der mitteilenden Partei.
- 5. Sämtliche bestehenden oder künftigen Immaterialgüterrechte an geheimen Informationen verbleiben vollumfänglich bei der mitteilenden Partei. Durch die Mitteilung geheimer Informationen werden der empfangenden Partei keine Eigentums- oder Nutzungsrechte an daran bestehenden Immaterialgüterrechten eingeräumt.
- 6. Sollte der Lieferant gegen eine Geheimhaltungspflicht unter diesem Vertrag verstossen, hat er der Noventa eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 20'000 (zwanzigtausend Franken) für jeden einzelnen Verstoss zu bezahlen. Noventa ist zudem berechtigt, Schadenersatz oder Gewinnherausgabe zu verlangen. Unabhängig von der Bezahlung der Konventionalstrafe ist der Lieferant verpflichtet, den vertragsgemässen Zustand wiederherzustellen und die Geheimhaltungsvereinbarung weiterhin zu erfüllen.
- 7. Diese Geheimhaltungsvereinbarung endet zehn (10) Jahre nach Beendigung des Projekts.
- 8. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung (inkl. dieser Klausel) bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 9. Die vorliegende Vereinbarung unterliegt schweizerischem Recht.
- Diese Geheimhaltungsvereinbarung ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung und stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar.
- 11. Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der Schweizer Gerichte am Sitz von Noventa. Vorsorgliche Massnahmen kann Noventa auch an jedem anderen Ort verlangen.
- 12. Die unterzeichnenden Personen bestätigen, dass sie über die erforderliche Zeichnungsberechtigung verfügen, um die durch sie vertretene Partei rechtswirksam zu verpflichten. Soweit die Zeichnungsberechtigung der für den Lieferanten unterzeichnenden Person(en) nicht aus dem Schweizer Handelsregister ersichtlich ist, wird der Lieferant einen Nachweis der jeweiligen Zeichnungsberechtigung vorlegen.

##